

## Arbeitsgericht Gießen

Aktenzeichen: 0671.1463/001-20 - V - 2020/4875

### Hausverfügung Zugang zum Gerichtsgebäude

Die bestehende Corona-Pandemie bedeutet auch für die Hessische Justiz eine große Herausforderung. Ziel der staatlichen Bemühungen ist es weiterhin, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus zu verringern. Dies bedeutet für die hessischen Gerichte und Staatsanwaltschaften, dass die Erreichbarkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften für den Publikumsverkehr eingeschränkt werden muss.

Aus diesem Grund ordne ich auf Grundlage der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums der Justiz (HMdJ) für den Zutritt zu Gerichten und Staatsanwaltschaften für die Dauer der Pandemie des Coronavirus (SARS-CoV-2) - Pressemitteilung Nr. 35 des HMdJ vom 17. März 2020 - für das Arbeitsgericht Gießen an:

1. Der Zugang zum Arbeitsgericht Gießen wird für Personen, die keine Justizbediensteten und keine Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Rahmen ihrer Ausbildung sind, auf ein **absolut notwendiges Minimum** beschränkt.
2. Das Betreten und der Aufenthalt im öffentlich zugänglichen Bereich des Arbeitsgerichts Gießen (3. OG) ist grundsätzlich **nur mit einem Mund-Nasen-Schutz gestattet (Maskenpflicht)**. Auf den Erlass des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 20. Oktober 2020 wird Bezug genommen. Die sitzungspolizeilichen Befugnisse des/r Vorsitzenden in Bezug auf das jeweilige Verfahren im Gerichtssaal bleiben unberührt.
3. Von persönlichen Vorsprachen ist nach Möglichkeit abzusehen. Das Arbeitsgericht ist nur in dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten aufzusuchen. In Zweifelsfällen soll vorher telefonisch abgeklärt werden, ob eine persönliche Kontaktaufnahme erforderlich ist und welche Unterlagen benötigt werden.
4. Anträge und andere Anliegen sollten vorrangig per Telefon, Telefax oder auf schriftlichem Weg gestellt und vorgebracht werden.

Weiter werden Rechtssuchende gebeten, nicht persönlich in der Rechtsantragstelle zu erscheinen. Die Rechtsantragstelle kann montags bis freitags von 8:30 Uhr – 11:30 Uhr und von 13:30 Uhr – 14:15 Uhr telefonisch unter der Rufnummer 0641/ 6077-0 kontaktiert werden. In dringenden Fällen können nach telefonischer Voranmeldung auch persönliche Vorsprachen ermöglicht werden.

Bitte nutzen Sie nach Möglichkeit die auf der Homepage der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit angebotenen Online-Formulare zur Klageerhebung und zur Beantragung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe, die unter <https://arbeitsgerichtsbarkeit.hessen.de> im Menü unter dem Punkt „Themen von A - Z“ unter dem Unterpunkt „Formulare/Merkblätter“ nebst einem Merkblatt zur Klageerhebung abgerufen werden können.

**Anträge, Klagen und weiteres Schriftgut, das persönlich zum Arbeitsgericht gebracht wird, ist in den Fristenbriefkasten des Arbeitsgerichts am Eingang einzuwerfen.**

5. Für sämtliche Anliegen mit Justizbezug besteht die Möglichkeit, sich mit Fragen an den digitalen Servicepoint der Justiz zu wenden über die landesweit kostenlose Rufnummer **0800 / 96 32 147** (montags bis freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr) oder **servicepoint@justiz.hessen.de**. Der Servicepoint dient dazu, Bürgerinnen und

Bürger kompetent, zuverlässig und schnell Auskunft auf ihre Fragen und sachdienliche Informationen zu vielen justizspezifischen Themen zu geben.

6. Der Zutritt zum Gerichtsgebäude zum Zweck des Besuches von öffentlichen Verhandlungen ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Ziffern grundsätzlich zu gestatten. In die Gerichtssäle des Arbeitsgerichts dürfen jeweils nur so viele Zuhörerinnen und Zuhörer eingelassen werden, dass im Zuschauerraum ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Zuhörerinnen und Zuhörern gewährleistet ist.

Der Aufenthalt ist innerhalb des Gebäudes nur soweit gestattet, wie er zur Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung erforderlich ist. Etwaige Terminladungen sind vorzuzeigen. Nach der Verhandlung ist das Gebäude zügig zu verlassen.

7. Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist der Zugang für Personen, die keine Justizbediensteten sind, nur zu gestatten, wenn eine Gefährdung anderer Personen ausgeschlossen werden kann. Dies gilt auch für Prozessbevollmächtigte (Rechtsanwälte/-innen, Rechtssekretäre/-innen, Verbandsvertreter/-innen) und Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare. Es müssen die folgenden Verhaltensregeln berücksichtigt werden:

a. Der Zutritt ist innerhalb des Gebäudes nur soweit gestattet, wie er zur Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung erforderlich ist.

b. Die bekannten Hygienemaßnahmen und Abstandsempfehlungen sind einzuhalten (Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen; Verzicht auf jeglichen Körperkontakt; Handhygiene etc.).

c. Der Zutritt zum Gerichtsgebäude ist untersagt für Personen,

- bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer molekularbiologischen Testung (PCR-Test) oder eines Antigen-Testes nachgewiesen ist für einen Zeitraum von vierzehn Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Testes. Im Fall eines Nachweises einer Infektion mit SARS-CoV-2 durch einen Antigen-Test endet die Untersagung des Zutritts mit Erhalt des Testergebnisses auf Grundlage eines PCR-Test, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.
- die innerhalb der letzten 10 Tage auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Hessen oder zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 10 Tagen vor Einreise in einem durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingestuft und durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Risikogebiet aufgehalten haben, es sei denn, dass sie nach § 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 in der ab dem 16. Dezember 2020 geltenden Fassung (GVBl. S. 866) nicht unter die Verpflichtung zur Absonderung fallen oder deren Absonderung nach § 3 der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus durch das zuständige Gesundheitsamt aufgehoben worden ist.
- die als Kontaktperson der Kategorie I nach der Definition des Robert Koch-Instituts Kontakt zu einer am Corona-Virus erkrankten Person oder zu jemandem hatten, bei dem der Verdacht auf eine Corona-Virus-Erkrankung besteht für einen Zeitraum von 14 Tagen seit dem Kontakt.

Gleiches gilt, soweit Personen typische Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus wie Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht) und/oder Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns haben.

**Soweit es sich um Personen, die zu einem Termin geladen wurden, oder deren Vertreterin oder Vertreter handelt, sind die für die Ausrichtung des Termins Verantwortlichen über die Zutrittsuntersagung unverzüglich zu informieren.**

Diese Hausverfügung gilt bis auf Weiteres.

Gießen, den 15. Dezember 2020

Die Direktorin des Arbeitsgerichts

gez. George